

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2014
Nummer: 1
Datum: 7. Januar 2014

Inhalt: Satzung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof
zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der
besonderen Leistungsbezüge

vom 11. Dezember 2013

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl 2011, S. 50), in Verbindung mit Art. 13 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche oder männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Der Präsident unterrichtet die Dekane über die Professoren, denen besondere Leistungsbezüge nach den derzeit gültigen Grundsätzen für die Vergabe von Leistungsbezügen gewährt werden könnten und fordert die schriftliche Stellungnahme des Dekans zur Gewährung ein. In der Stellungnahme bewertet der Dekan die Leistungen des Kandidaten nach den in Anlage A zu den Grundsätzen genannten Kriterien. Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Dekane und Vizepräsidenten erstellt der Präsident die schriftliche Stellungnahme.

- (2) Der Präsident entscheidet bis spätestens **31.10.** über die Gewährung einer Einmalzahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 11.12.2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 19.12.2013.

Hof, den 19.12.2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde niedergelegt am 11.12.2013 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof. Die Niederlegung wurde am 19.12.2013 durch Aushang in der Hochschule Hof bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.12.2013.